4. Das Bundesgericht geht somit bavon aus, daß Kläger Frey burch den Unfall eine dauernde Gesundheitsschädigung erfahren hat, welche ihn in feiner Erwerbsfähigkeit zunächst für etwa zehn Wochen stillstellte und dann dauernd um ein Drittel schmälerte und sein auf 8000 Fr. festgesetztes Durchschnittsjahreseinkommen bementsprechend, einmal für die Zeit bis zur heilung um eirea 1/5, gleich 1500 Fr. und jett dauernd um circa ein Drittel, rund 2500 Fr. vermindert. Für den einmaligen Erwerbsausfall ist die Zubilligung einer Entschädigung von 1500 Fr., wie auch das Appellationsgericht sie gesprochen, ohne weiteres geboten. Zur Ausgleichung für den dauernden Erwerbsausfall bem Frey eine entsprechende Aversalentschädigung zuzusprechen, ware nun ohne weiteres geboten, wenn angenommen werden konnte, dag Frey zur Zeit sich in Lebensgefahr befinde und seine Familie auf diese Weise Gefahr laufe in Balbe mit einer unverhaltnigmäßig kleinen Entschädigung hülflos zu verbleiben. Da die tatsächliche Feststel= lung der Vorinftanz das Gegenteil besagt und in der Tat Gründe für die Annahme einer imminenten Lebensgefahr des Fren keines= wegs vorliegen, muß dessen Beschwerde auch in diesem Punkte als unbegründet abgewiesen werden.

Demnach hat das Bundesgericht erkannt:

Die Weiterziehung sowohl des Klägers als der Beklagten wird als unbegründet abgewiesen und es hat demnach in allen Teilen beim Urteil des Appellationsgerichtes des Kantons Baselstadt sein Bewenden.

128. Urteil vom 2. November 1893 in Sachen Walfer gegen Centralbahn.

A. Durch Urteil vom 30. Juni 1893 hat das Obergericht des Kantons Basellandschaft erkannt: Es wird das Urteil des Bezirksgerichtes Liestal vom 2. März 1893, lautend: "Es wird "die Beklagte verurteilt an die Klagepartei zu bezahlen: 1. eine "Entschädigung von 2000 Fr., (zweitausend Franken) nebst Zins "à 5%, seit 3. Juli 1892. Hievon fallen der Wittwe 1400 Fr. "(vierzehnhundert Franken) zu und den Kindern 600 Fr., (sechszuhundert Franken). 2. Die Beerdigungskosten mit 92 Fr. 40 Cts., "(zweiundneunzig Franken vierzig Centimes). 3. Die ordentlichen "Kosten liegen auf der beklagten Partei, mit Ausnahme derz"jenigen, welche die Klagepartei verschuldet hat" — bestätigt.

B. Gegen dieses Urteil erklärte die Beklagte die Weiterziehung an das Bundesgericht. Ihr Anwalt beantragt Abänderung des zweitinstanzlichen Urteils im Sinne einer vollständigen Abweisung des Klagebegehrens, eventuell Reduktion der Schadenersahsumme auf 1700 Fr.

Der klägerische Anwalt beantragt, unter Erklärung des Ansschlusses an die Berufung, Erhöhung der Schabenersatzumme laut dem ursprünglichen Rechtsbegehren auf 7782 Fr. 40 Cts. sammt 3ins à $5\,\%$ seit 3. Juli 1892.

Das Bundesgericht zieht in Ermägung:

1. Rikolaus Walfer, von Wysen, Kanton Solothurn, geb. 1852, verheiratet mit der 1850 geborenen Unna Strauß, und Vater von zwei Kindern, Nikolaus geb. 1876 und Ernst geb. 1878, war 1884—1888 bei der beklagten Bahngesellschaft als Bahnsarbeiter auf der Strecke Sissachsellschaft und von 1888—1892 als Kohlenarbeiter auf der Station Sissach und von da an wieder als Bahnarbeiter und Ersatzablöser für den Wärtersdienst auf dem Wärterposten 25 und 25 a im sogenannten Thürner Einschnitt angestellt. Er bezog in dieser letztern Stellung einen Jahresgehalt von 930 Fr. Am Sonntag den 3. Juli 1892 hatte Walser den ganzen Tag frei und sollte erst abends

8 Uhr an Stelle best ständigen Ablöfers auf Warterposten Dr. 25 oberhalb Thurnen den Dienst antreten, um dann von 8-9 Uhr folgende Bahnstrecke zu begehen: Bon Barterposten 25 aufwärts bis zu Kilometer 23 + 200, bann zurück gegen Siffach bis Kilometer 21 + 400, am obern Ende ber Station Siffach und von bort wieder aufwarts bis zu dem Ubergang ber Strafe Siffach-Thurnen bei Kilometer 22 + 120, wo er von 9 Uhr an die Barrierenwärterin auf Posten 25 a, Salomea Mohler, abzulösen hatte. Walser verbrachte genannten Sonntag in der Weise, daß er schon Morgens 5 Uhr im "Röfili" in Thürnen Schnaps trank, später fich nach Diepflingen und Sommerau begab und von dort in fo betrunkenem Ruftande gurudkehrte, daß er über ein Bord hinunterstürzte und eine Reit lang liegen blieb; bann am Abend wieder in Sissach einkehrte. Als er die bortige Wirtschaft Erny um 7 1/2 Uhr abends verließ, war er ber Zeugenaussage gemäß nicht gerade betrunken, bagegen etwas angeheitert. Walfer schrieb sich sodann auf bem Barterposten Nr. 25 a in das dortige Kontrollbüchlein ein und begab fich von dort zunächst wieder nach Siffach. Zwischen 8 und 8 1/2 Uhr war er in der Wirtschaft zum "Röffli" in Thurnen. wo er in Zeit einer Viertelstunde 3-4 Zweier Wein trank, worauf er sich, ohne zu zahlen, entfernte mit der Bemerkung, er musse noch schnell dort hinunter zur Bahnlinie. Über seinen da= maligen Zustand liegen keine bestimmten Angaben vor. Ungefähr um 8 3/4 Uhr abends fab die Barrierenwärterin beim Wegübergang oberhalb Thurnen in einer Entfernung von 100 Metern einen Mann auf ber Bahnstrecke baber kommen, während ber fahrplanmäßige Gotthardzug in einer Entfernung von etwa 200 Metern hinter demfelben herfuhr. Im Glauben es fei ihr Mann, der dort zu tun habe, achtete genannte Zeugin nicht barauf. Als dann furz darauf der Ehemann berfelben Barrierenwärterin Futter in der Rabe der Bahn holen wollte, ftieß er auf bem rechten Schienengeleise ab Bafel, bemfelben worauf furz vorher der Gotthardzug passiert war, auf die Leiche des Nikolaus Walser. Aus den Blutspuren war ersichtlich, daß Walser im rechten Schienengeleise getödtet worden war und zwar zweifellos bom Gotthardzuge. Lokomotivführer und Beizer desfelben geben

an, auf der Fahrt nichts Ungehöriges wahrgenommen zu haben, ansonst sie die nötigen Signale gegeben hätten. Übrigens habe das Personal auf jener Strecke viel mit der Heizung und sonsstigen Dienstverrichtungen zu tun. Es ist im sernern sestgestellt, das Walser an jenem Abend weder seinen Namen in das Konstrollbüchlein des Postens Nr. 25 eingetragen, noch daselbst die Signale, Laterne und Fahne in Empfang genommen hat.

2. Mit Recht bat das obergerichtliche Urteil dem erstinftanz= lichen gegenüber zunächst eine Verschuldung der Beklagten in Abrede gestellt. In der Tat kann eine solche darin nicht gefunden werden, daß Führer und Heizer, oder doch wenigstens einer der= felben, im Moment vor fraglichem Unfall nicht die Linie über= schaut haben und baher nicht in ber Lage waren, den im Geleise por ihnen dahingehenden Walfer zu sehen und durch Signale zu warnen ober im Rotfall auch den Zug zum Stehen zu bringen. Mag auch eine babinzielende Vorschrift bestehen, welche Lokomotiv= führer ober Heizer anweist, abwechselnd ihr Augenmerk ber zu burchfahrenden Bahnstrecke zuzuwenden, so ift doch ohne weiteres flar, daß diefe Borfchrift nicht absolut aufgefaßt werden kann und die anderen auf Bedienung der Maschine bezüglichen Pflichten, welche zeitweise jedenfalls die Ausmerksamkeit der beiden Manner poll in Anspruch nehmen muffen, unbedingt vorgehen. Zudem muß mit bem vorinstanglichen Urteil jedenfalls angenommen werben, daß diese Dienstvorschrift betreffend Überblicken der Bahnlinie am allerwenigsten zum Schutze von Leib und Leben ber Bahnwärter aufgestellt sein kann, fondern gegenteils nur ben Zweck verfolgt, die Sicherheit des Zuges felbst zu mahren. Es muß in dieser Beziehung dem obergerichtlichen Urteil voll und gang beigepflichtet werden.

3. Wenn dasselbe im fernern konstatiert, Walser habe sich, als er die Linie betrat, insolge übermäßigen Genusses von Spirituosen nicht mehr im Besitze der vollen Aufmerksamkeit befunden und es habe dieser selbstverschuldete Zustand wesentlich zum Unfall beigetragen, so ist auch hiegegen nichts zu erinnern, indem sowohl bas eine als das andere mit Notwendigkeit aus der Aktenlage hervorgeht. In der Tat muß das Benehmen Walsers als ein, gelinde gesagt, hochgradiger Leichtsinn qualifiziert werden. Nach-

bem er boch wußte am Abend um 8 Uhr den immerhin nicht ungefährlichen Dienst eines Bahnwarters übernehmen zu muffen ware es boch nahe genug gelegen und ein Gebot der elementaren Vorsicht gewesen, tagsüber womöglich auszuruben, unter keinen Umständen aber und am allerwenigsten am Abend selbst, un= mittelbar vor Dienstantritt und nach Dienstantritt Spirituosen in größerem Quantum zu fich zu nehmen, geschweige benn folche in Haft zu genießen. Dies zu tun ober nicht zu tun, stand ihm jedenfalls frei, und es kann sein civilrechtliches Verschulden keines= weas burch den Hinweis gemindert werden, daß er erst in einem halb ober ganz unzurechnungsfähigen Zustand die Bahnlinie betrat und daselbst den Tod erlitt. Zur Erklärung des Unfalls ift bemnach die selbstverschuldete Trunkenheit des Walser, in welcher er sich auf die Bahnlinie begab und ohne Rücksicht darauf, daß. wie ihm bekannt, ber fahrplanmäßige Gotthardzug fällig war und jeden Augenblick tommen konnte, auf dem für denselben bestimmten Schienengeleise dabinschritt, ohne sich auch nur nach genanntem Zuge umzuschauen, und in welcher er ferner benselben nicht berannaben borte oder doch zu spät borte, um noch zu entflieben. vollkommen genitgend.

- 4. Angesichts dieses erwiesenen Selbstverschuldens ist nun die Annahme ber Vorinftanz, daß mit bemfelben irgend ein unglücklicher, unaufgeklärter Zufall konkurriert haben muffe, als eine un= zulässige zu bezeichnen und bemgemäß zu verwerfen. Ohne die theoretische Möglichkeit eines Selbstwerschuldens in Konkurrenz mit Aufall zu erörtern, fo muß hier eben doch konstatiert werden, daß die Aften in concreto für das Vorliegen eines solchen Zu= falls gar keinen Anhaltspunkt ergeben und die bloke abstrakte Möglichkeit der Mitwirkung eines solchen Zufalls, die man ja niemals mit absoluter Bestimmtheit wird ausschließen können. bier nicht in Betracht kommen kann. Müßte dies doch die unvermeibliche Folge haben, selbst in Fällen offenbaren Selbstver= schuldens doch noch immer einen Teil der Kaufalität dem Aufall zuzuschreiben und damit den durch Art. 2 des Gisenbahnhaftpflicht= gesetzes ber Transportanftalt gewährten Entlaftungsbeweis gang= lich illusorisch zu machen.
 - 5. Die Frage, ob Walfer am Unglücksabend in Dienst ge-

III. Haftpflicht der Eisenbahnen bei Tödtungen und Verletzungen. N° 129. 793 treten, ist unter diesen Umständen nicht relevant. Sie mag daher nur beiläufig bahin beantwortet werden, daß bas Gericht dies

allerdinas annimmt.

Demnach hat das Bundesgericht erkannt:

Die Weiterziehung ber Beklagten ist begründet und es wird bemnach bas Urteil des Obergerichtes des Kantons Baselland= schaft vom 30. Juni 1893 aufgehoben.

129. Arrêt du 8 Novembre 1893 dans la cause Bérard contre Compagnie de chemins de fer du Jura-Simplon.

Statuant sur le litige, la Cour civile du canton de Vaud a, par jugement des 13 et 17 Juillet 1893, prononcé ce qui suit :

I. Les conclusions du demandeur sont admises en principe, mais réduites à la somme de 500 francs portant intérêt à 5 $^{0}/_{0}$ dès le 14 Mai 1892.

II. Les conclusions libératoires de la Compagnie sont ad-

mises dans la mesure qui vient d'être indiquée.

Le demandeur Bérard a recouru au Tribunal fédéral. Il déclare reprendre les conclusions de sa demande du 19 Juillet 1892 sous modération de justice.

La Compagnie défenderesse conclut au maintien du dispositif du jugement attaqué.

Statuant en la cause et considérant :

En fait:

Le demandeur et recourant François Bérard, né le 27 Juin 1860, a été engagé par la Compagnie des chemins de fer Suisse-Occidentale-Simplon en Octobre 1887, en qualité de manœuvre à la gare de Renens, et le 1er Février 1888 il a été nommé homme d'équipe. La nouvelle Compagnie fusionnée avec celle du Jura-Berne l'a employé en cette qualité dans la dite gare depuis 1889 jusqu'à l'époque de son licenciement, soit au commencement d'Octobre 1892.